

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Systematische Verlagerung der Bagatellgrenze für beschränkt Stpfl. (§ 46 Abs. 2 Nr. 4) in § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4.
- ▶ Redaktionelle Anpassung an den neu eingeführten § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9.
- ▶ Regelung der örtlichen Finanzamtszuständigkeit bei Beantragung der unbeschränkten StPflcht nach § 1 Abs. 3.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 46

Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1) *(weggefallen)*

(2) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung nur durchgeführt,

...

4. wenn für einen Steuerpflichtigen ein Freibetrag im Sinne des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 oder Nr. 6 ermittelt worden ist und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 11.900 Euro übersteigt oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 22.600 Euro übersteigt; dasselbe gilt für einen Steuerpflichtigen, der zum Personenkreis des § 1 Absatz 2 *[gestrichen: „oder für einen beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, wenn diese Eintragungen auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 Satz 1) erfolgt sind“]* gehört;

...

8. ¹wenn die Veranlagung beantragt wird, insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer. ²Der Antrag ist durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen;
9. wenn ein Antrag im Sinne der Nummer 8 gestellt wird und daneben beantragt wird, als unbeschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 1 Absatz 3 behandelt zu werden; die Zuständigkeit liegt beim lohnsteuerlichen Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers.

(3) bis (5) *unverändert*

Autor: Dr. Felix *Haug*, LL.M. (London), Regierungsobererrat,
Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 20-1 Inhalt der Änderungen:

- ▶ **Abs. 2 Nr. 4:** Die Bagatellgrenze für beschränkt Stpfl. wird in § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 überführt.
- ▶ **Abs. 2 Nr. 8 Satz 2:** Bei der Anpassung in § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den neu angefügten Abs. 8 Nr. 9.
- ▶ **Abs. 2 Nr. 9:** Die Änderung stellt klar, dass bei einem Antrag auf Veranlagung im Rahmen der unbeschränkten StPflicht nach § 1 Abs. 3 immer das BSFA des ArbG zuständig ist.

J 20-2 Rechtsentwicklung:

- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2018** s. § 46 Anm. 2.
- ▶ **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Streichung von Abs. 2 Nr. 4 Halbs. 2 Alt. 2; Einfügung einer neuen Nr. 9 in Abs. 2.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 46 in der geänderten Fassung ist mW ab dem 18.12.2019 als dem Tag nach der Verkündung des WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 anzuwenden.

J 20-4 Grund und Bedeutung der Änderungen:

- ▶ **Grund der Änderungen:**
- ▷ **Abs. 2 Nr. 4:** Die Verankerung der Bagatellgrenze für beschränkt Stpfl. gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4 in § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 erfolgt aus systemati-

schen Gründen. Damit soll § 50 Abs. 2 Satz 2 nunmehr die Pflichtveranlagungstatbestände für beschränkt Stpfl. abschließend regeln. Die besondere Regelung für beschränkt Stpfl. in § 46 Abs. 2 Nr. 4 ist daher zu streichen.

- ▷ *Abs. 2 Nr. 8 Satz 2*: § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 wird redaktionell an den neu eingefügten § 46 Abs. 2 Nr. 9 angepasst.
- ▷ *Abs. 2 Nr. 9*: Die Änderung stellt klar, dass die örtliche Zuständigkeit des FA für beschränkt Stpfl., die einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Stpfl. nach § 1 Abs. 3 stellen, nicht mehr vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängt. Wurde der Antrag in der Vergangenheit bereits im LStAbzugsverfahren gestellt und genehmigt, lag nach Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b eine Pflichtveranlagung vor, für die das BSFA des ArbG zuständig war. Wurde der Antrag hingegen erst nachträglich gestellt, richtete sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Regelung in § 19 Abs. 2 AO. Die neue Regelung führt nun dazu, dass auch im zuletzt genannten Fall das für die LSt zuständige BSFA des ArbG zuständig bleibt. Die Zuständigkeitsregel des § 19 Abs. 2 AO ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

► **Bedeutung der Änderungen:**

- ▷ *Abs. 2 Nr. 4*: Die Änderung ist systematisch folgerichtig. Denn § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 regelt explizit die Konstellationen, in denen ein Steuerabzug bei beschränkter Steuerpflicht keine abgeltende Wirkung hat. Dies ist auch in den Fällen § 46 Abs. 2 Nr. 4 der Fall. Da bei beschränkter Steuerpflicht mit § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 eine Spezialvorschrift für die Fälle der beschränkten Steuerpflicht besteht, ist es folgerichtig die Regelung in § 46 Abs. 2 Nr. 4 an dieser Stelle zu verorten.
- ▷ *Abs. 2 Nr. 9*: Die Ergänzung von § 46 Abs. 2 durch die neue Nr. 9 verdrängt als Spezial-Vorschrift die allgemeine Zuständigkeitsregelung in § 19 Abs. 2 AO. Dies ist sachgerecht, da sich damit sowohl für den Stpfl. als auch für die FinVerw. die Durchführung der Veranlagung vereinfacht, denn bei Antragstellung außerhalb des LStAbzugsverfahrens stellt die allgemeine Zuständigkeitsregel in § 19 Abs. 2 Satz 2 AO für die örtliche Zuständigkeit darauf ab, wo die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Jedoch verfügen in den Fällen der antragsgebundenen unbeschränkten StPfl. nach § 1 Abs. 3 die Antragsteller über keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Folglich kommt es allein darauf an, an welchem Ort die Tätigkeit im VZ vorwiegend ausgeübt wurde. Dementsprechend ist der Tätigkeitsschwerpunkt für jeden VZ vom Stpfl. neu zu bestimmen. Hinzu kommt, dass infolge des fehlenden Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ein jährlicher Wechsel des Tätigkeits-

schwerpunkts und damit auch der amtlichen Zuständigkeit durchaus wahrscheinlich ist. Folglich müssen sich unterschiedliche Behörden immer wieder neu in die Veranlagung einarbeiten. Entsprechende Belastungen werden durch die Festlegung der regelmäßig länger- oder langfristig unveränderten Zuständigkeit des BSFA des ArbG vermieden.